RESOLUTION OIV-OENO 551-2015

BESTIMMUNG DER GESAMTSÄURE IN WEIN - ÜBERARBEITUNG DER METHODE

DIE GENERALVERSAMMLUNG

GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz 2 iv des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,

AUF Vorschlag der Unterkommission „Analysemethoden“ vom April 2014,

BESCHLIESST auf Vorschlag der Kommission II „Önologie“, die Methode OIV-MA-AS313-01 der Sammlung internationaler Analysemethoden für Wein und Most wie folgt zu ändern:

Unter Ziffer 5.1 werden die in nachfolgender Angabe kursiv geschriebenen Worte ergänzt:

3.4 Bechergläser, Durchmesser 12 cm, oder sonstige geeignete Gefäße

Unter Ziffer 5.1 „Vorbereitung der Probe“ wird der in nachfolgendem Absatz kursiv geschriebene Satz ergänzt:

- 5.1 Vorbereitung der Probe: Zur Entfernung des Kohlendioxids ca. 50 ml Wein in eine Saugflasche geben, 1 bis 2 Minuten schütteln und mithilfe der Wasserstrahlpumpe Unterdruck herstellen. Es können auch andere Verfahren angewendet werden, die die Entfernung des CO_2 gewährleisten.

Beglaubigte Ausführung Mainz, 10. Juli 2015
Der Generaldirektor der OIV
Sekretär der Generalversammlung
Jean-Marie AURAND

© OIV 2015